

Die Evangelische Kirchengemeinde / Pfarrei ...
vertreten durch das Kreiskirchenamt¹⁾ ...

- Grundstückseigentümerin -

und

...

- Leitungsberechtigter -

schließen folgenden

Gestattungsvertrag

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Grundstückseigentümerin gestattet dem Leitungsberechtigten auf ihrem Grundstück (Pfarrland / Kirchenland)²⁾:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Größe in m ²

eingetragen im Grundbuch von . . . Blatt . . .

die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung folgender Leitungsanlagen³⁾

1. ...
2. ...

Zusätzlich verlegt wird (Nichtzutreffendes streichen)

- ein Betriebskabel zur ausschließlichen Steuerung und Überwachung der Anlagen
- eine Telekommunikationsleitung für erweiterte Zwecke der Telekommunikation (allgemeine Nutzung)

(2) Die spätere Nutzung eines verlegten Betriebskabels für erweiterte Zwecke der Telekommunikation (allgemeine Nutzung, z.B. im Rahmen einer Umwidmung) ist, soweit nicht nach Absatz 1 vereinbart, eine Vertragsänderung, die der schriftlichen Zustimmung der Grundstückseigentümerin bedarf. Für diese Nutzungserweiterung vereinbaren die Vertragsparteien schon jetzt eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von

(3) Die Leitungsanlagen bleiben Eigentum des Leitungsberechtigten.

(4) Der Verlauf und der Standort der Leitungsanlagen sind in dem beiliegenden Lageplan (Flurkarte) rot eingezeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages. Er wird nach dem Bau der Leitungsanlagen durch den Bestandsplan ersetzt.

(5) Das Recht des Leitungsberechtigten wird durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit dem Inhalt gemäß Anlage⁴⁾, die Bestandteil des Vertrages ist, gesichert. Der Leitungsberechtigte wird auf Verlangen der Grundstückseigentümerin etwa neugebildete Flurstücke auf seine Kosten aus der Pfandhaft entlassen, falls die neugebildeten Flurstücke für die Leitungsanlagen nicht benötigt werden.

(6) Die Grundstückseigentümerin leistet keine Gewähr für den zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand des Grundstücks.

§ 2

Vertragszeit

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestehens der Leitungsanlagen geschlossen.

1) Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. November 2010 (Grundstücksgesetz - GrdstG), (ABl. EKM Nr. 12/2010, S. 316), § 13 Abs. 4 GrdstG

2) Nichtzutreffendes streichen

3) Die Leerstellen sind entsprechend den Angaben des Leitungsberechtigten (Erfassungsbogen) auszufüllen

4) Hier ist der beigefügte Vordruck auszufüllen und zu verwenden

§ 3
Entschädigung

(1) Der Leitungsberechtigte zahlt der Grundstückseigentümerin für die ihm in diesem Vertrag eingeräumten Rechte eine Entschädigung wie folgt:

- [] Schutzstreifenfläche
Leitungslänge . . . m multipliziert mit . . . m Breite der Leitung (Außengrenze des Schutzstreifens)
= . . . m² Schutzstreifenfläche⁵⁾.
- Je m² Schutzstreifenfläche . . . EUR.
- Für die Leitung werden . . . m² Schutzstreifenfläche in Anspruch genommen
Die Entschädigung hierfür beträgt . . . EUR
- [] Nebenanlagen (Bauwerke)
1) . . .
Die Entschädigung hierfür beträgt . . . EUR
2) . . .
Die Entschädigung hierfür beträgt . . . EUR
. . . EUR
- [] Telekommunikationsleitung zur erweiterten Nutzung für Telekommunikationszwecke
- Je lfd. Meter Telekommunikationsleitung 2,50 EUR. Die Länge der Leitung beträgt ... m.
Die Entschädigung hierfür beträgt . . . EUR
- [] Eine Aufwandspauschale von . . . EUR
-
- Die Entschädigung beträgt insgesamt . . . EUR

(2) Die Entschädigung ist binnen acht Wochen nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu zahlen an

Kontoinhaber:
Kontonummer:
Bankleitzahl:
Kreditinstitut:
Zahlungsgrund:

(3) Bei Verzug trägt der Leitungsberechtigte die Mahnkosten und leistet Schadensersatz in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, der sich zum 01.01. und 01.07. jeden Jahres verändern kann. Außerdem kann die Grundstückseigentümerin für jedes außergerichtliche Mahnschreiben pauschalisierte Mahnkosten in Höhe von 10,00 EUR zzgl. Zustellungskosten verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 4
Nachentschädigung

(1) Sofern das vom Leitungsberechtigten in Anspruch genommene Grundstück innerhalb von acht Jahren ab Vertragsabschluss baureifes Land, Rohbauland oder Bauerwartungsland werden sollte oder ohne die Leitungsanlagen nachweislich geworden wäre, zahlt der Leitungsberechtigte der Grundstückseigentümerin auf ihren Antrag eine angemessene Entschädigung (Nachentschädigung), soweit die Verwertbarkeit des Vertragsgegenstandes oder Teile davon durch die Leitungsanlagen beeinträchtigt wird und der Leitungsberechtigte die Beeinträchtigung nicht durch geeignete zulässige Maßnahmen beseitigt. Diese Regelung findet entsprechende Anwendung, wenn ein Bauvorhaben nach § 35 BauGB wegen der Leitungsanlagen verhindert wird oder ein genehmigtes Bauvorhaben nicht durchgeführt werden kann und der Grundstückseigentümerin hierdurch ein Schaden entstanden ist.

(2) Verhindern oder behindern die Leitungsanlagen ganz oder teilweise einen Abbau von mineralischen Bodenbestandteilen des Grundstücks innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren nach Vertragsabschluss, so ersetzt der Leitungsberechtigte der Grundstückseigentümerin auf deren Antrag den entstandenen Schaden.

5) Die Schutzstreifenfläche beträgt je lfd. Meter Leitungslänge mindestens einen Quadratmeter

(3) Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 müssen spätestens binnen zwei Jahren nach Ablauf der acht Jahre schriftlich geltend gemacht werden.

(4) Eine Nachentschädigung wird nur einmal gezahlt. Eine bereits gemäß § 3 gezahlte Entschädigung wird angerechnet.

(5) Der Leitungsberechtigte kann Nachentschädigungen gemäß den Absätzen 1 und 2 durch Umlegung der Leitungsanlagen auf seine Kosten abwenden.

§ 5

Pflichten des Leitungsberechtigten

(1) Der Leitungsberechtigte hat rechtzeitig vor einer Inanspruchnahme des Grundstücks, insbesondere vor Erdarbeiten auf dem Grundstück, die Grundstückseigentümerin, den Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu benachrichtigen. Er hat die Grundstückseigentümerin auch zu unterrichten, wenn die Leitungsanlagen nicht mehr benötigt werden. Bei Gefahr im Verzug oder sonstigen zwingenden Anlässen werden die Grundstückseigentümerin, der Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte unverzüglich nachträglich benachrichtigt.

(2) Der Leitungsberechtigte ist bei der Inanspruchnahme des Grundstücks verpflichtet, soweit ein Rohrleitungsgraben in Betracht kommt, den Mutterboden vorher abzunehmen und gesondert zu lagern, den Graben anschließend ordnungsgemäß zu verfüllen, den Füllboden festzustampfen sowie den Mutterboden oben aufzubringen. Unterirdische Leitungsanlagen sind grundsätzlich in einer den technischen Vorschriften entsprechenden Tiefe zu verlegen und mit einer Erdüberdeckung gleicher Höhe zu versehen.

(3) Etwaige im Vertragsgegenstand liegende Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich der Dränageanlagen dürfen nur nach schriftlichem Einverständnis des Trägers dieser Anlagen und der Grundstückseigentümerin umgelegt werden.

(4) Nebenanlagen müssen vom Leitungsberechtigten viehkehrend eingezäunt werden. Die Unterhaltungspflicht für die Zäune obliegt dem Leitungsberechtigten. Soweit das Grundstück verpachtet oder in sonstiger Weise einem Dritten zur Nutzung überlassen ist, setzt sich der Leitungsberechtigte direkt mit dem Pächter oder dem Nutzungsberechtigten auseinander.

§ 6

Haftung der Vertragspartner

(1) Der Leitungsberechtigte haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar für alle Schäden, die der Grundstückseigentümerin oder Dritten im Zusammenhang mit dem Bau, der Verlegung, dem Betrieb, der Unterhaltung, der Umlegung oder der Entfernung der Leitungsanlagen entstehen oder für die die Grundstückseigentümerin von Dritten in Anspruch genommen wird. Der Leitungsberechtigte kann sich nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.

(2) Der Leitungsberechtigte wird im Umfang seiner Haftung die Grundstückseigentümerin von allen Ansprüchen Dritter freistellen. Insbesondere hat der Leitungsberechtigte die Pächter oder Nutzungsberechtigten des Vertragsgegenstandes wegen der durch den Bau, die Verlegung, den Betrieb, die Unterhaltung, Entfernung oder Umlegung der Leitungsanlagen entstehenden Schäden unmittelbar zu entschädigen.

(3) Für Beschädigungen der Leitungsanlagen, mögen sie durch die Landbewirtschaftung (z. B. durch Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte) oder durch sonstige Ursachen herbeigeführt sein, kommt die Grundstückseigentümerin nicht auf, es sei denn, dass sie von ihren Bediensteten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht sind.

§ 7

Unterrichtung der Grundstücksnutzungsberechtigten

Der Leitungsberechtigte übernimmt es, Grundstücksnutzungsberechtigte über den Bau, die Verlegung, den Betrieb, die Unterhaltung, Entfernung oder Umlegung der Leitungsanlagen zu unterrichten.

§ 8

Beendigung des Vertrages

(1) Bei Beendigung des Vertrages steht es dem Leitungsberechtigten frei, ob er die Leitungsanlagen entfernen oder im Boden belassen will. Oberirdische Leitungsanlagen sind zu beseitigen. Hat die Grundstückseigentümerin einen Anschluss an die Leitungsanlagen vorgenommen, ist die Entfernung der Leitungsanlagen nur im Einvernehmen mit der Grundstückseigentümerin zulässig. Die Entfernung der Leitungsanlagen kann von der Grundstückseigentümerin verlangt werden, wenn ein Verbleiben der Lei-

tungsanlagen für sie nicht zumutbar ist. Verbleiben die Leitungsanlagen im Boden, geht das Eigentum an den Leitungsanlagen auf die Grundstückseigentümerin über.

(2) Bei Beendigung des Vertrages oder der Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte wird der Leitungsberechtigte auf seine Kosten die Löschung der Dienstbarkeit veranlassen.

§ 9

Rechtsnachfolger

Verpflichtungen der Vertragsparteien gelten auch für etwaige Rechtsnachfolger.

§ 10

Kosten, Steuern, Abgaben

Alle durch diesen Vertrag sowie durch Ergänzungen bzw. Änderungen entstehenden Steuern, Abgaben und Kosten, einschließlich die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, trägt der Leitungsberechtigte.

§ 11

Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, auf Verlangen der anderen Vertragspartei die nichtige Bestimmung entsprechend dem von den Vertragsparteien Gewollten durch eine rechtlich einwandfreie Form zu ersetzen.

§ 12

Schriftform, kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(2) Zur Rechtswirksamkeit dieses Vertrages sowie bei Ergänzungen, Änderungen, der Übertragung oder Aufhebung ist gemäß § 14 Abs. 3 GrdStG die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes, Dienststelle Magdeburg, erforderlich.

...
Datum

...
Datum

Leitungsberechtigter

Für die Grundstückseigentümerin

...
(Unterschrift und
Firmenstempel)

...
(Unterschrift und Siegel)

Eintragungsbewilligung

Die evangelische Kirchengemeinde / Pfarrei ...
vertreten durch das Kreiskirchenamt¹⁾ ...

- Grundstückseigentümerin -

bewilligt und beantragt auf das / die im Grundbuch von ... Blatt ...
nachstehend näher bezeichnete(n) Grundstück(e)²⁾

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Größe in m ²

für

...

eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit folgenden Inhalts einzutragen:

" ... ist berechtigt, ...³⁾

zu verlegen, zu betreiben, dauernd zu belassen und das/die Flurstück(e) zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Anlage zu benutzen.

Eine zeitgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche bleibt zulässig.

Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Leitungsanlagen, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt.

Auf dem Schutzstreifen der in Anspruch genommenen Grundstücke dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage keine Veränderungen oder Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden.

Soweit mehrere Flurstücke betroffen werden, ist Teilvollzug zulässig.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden."

Der Wert der Dienstbarkeit beträgt nach Angaben des Leitungsberechtigten ... EUR.

...

Datum

Für die Grundstückseigentümerin:

.....

(Unterschrift und Siegel)

1) Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. November 2010 (Grundstücksgesetz - GrdstG), (ABl. EKM Nr. 12/2010, S. 316), § 13 Abs. 4 GrdstG

2) Nichtzutreffendes - auch nachfolgend - streichen

3) Hier sind die Angaben aus § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Gestattungsvertrags aufzunehmen